



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/119-PMVD/2022

12. August 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2022 unter der Nr. 11242/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Karenz und Teilzeit im BMLV“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mit Stichtag 30. Juni 2022 befanden sich seit Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode 1.369 Bedienstete in Karenz, davon 267 weibliche und 1.102 männliche Bedienstete. Davon waren bzw. sind 655 Bedienstete in Frühkarenz sowie Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und Väter-Karenzgesetz. 47 Bedienstete waren bzw. sind nach § 15 AZHG in Karenzurlaub, sind also für die Dauer der Entsendung von ihrem Dienstverhältnis ex lege karenziert. 667 Bediensteten waren bzw. sind nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in Karenzurlaub, davon 44 Bedienstete zur Betreuung eines nichtschulpflichtigen bzw. eines behinderten Kindes. Der Grund der Karenz der übrigen Bediensteten nach BDG und VBG wird im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) nicht erfasst. Die durchschnittliche Dauer einer Karenz beträgt 338 Tage.

Zu 2:

Seit Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode befanden sich 938 Bedienstete in Teilzeit, davon 500 weibliche und 438 männliche Bedienstete. Die individuellen Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung werden im BMLV nicht erfasst und sind daher auch nicht auswertbar. Darüber hinaus lassen sich keine aussagekräftigen Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Teilzeit machen, da zwei Drittel der Bediensteten, welche mit Stichtag 30. Juni 2022 in einer Teilzeit arbeiten, auch nach dem Stichtag in der Teilzeitarbeit bleiben. Die durchschnittliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung aller zum Stichtag 30. Juni 2022 aktiven

und sich während der Gesetzgebungsperiode in Teilzeit befindenden Bediensteten beträgt zum Stichtag 1.352,5 Tage. Im Durchschnitt beträgt die Wochenarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten 26,6 Stunden wobei die Dienstleistung im Regelfall an der Dienststelle erbracht wird. 50 Bedienstete, die sich in Teilzeit befinden, haben eine Telearbeitsvereinbarung geschlossen, im Rahmen derer ein Teil der Dienstleistung von zu Hause aus erfolgen kann.

Zu 3 und 4:

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministeriums für Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11240/J.

Mag. Klaudia Tanner

